

Haftung des Lieferanten

Ein hilfreiches Praxisbeispiel bringt Klarheit für Bauunternehmen

Leistet der Auftragnehmer (AN) dem Auftraggeber (AG) Schadenersatz, so kann der AN sich in Folge an seinen Lieferanten wenden, der den Schaden verursacht hat. Doch wann verjährt dieser Regressanspruch?

Dazu folgendes Beispiel: Der Auftragnehmer (AN) hat vom Lieferanten Bauteile für die Montage von Lüftungsanlagen bestellt. Die vom Lieferanten gelieferten Bauteile waren in weiterer Folge mangelhaft. Aufgrund der Mangelhaftigkeit ist Terminverzug eingetreten – der AN konnte die Lüftungsanlage nicht zum vertraglich vereinbarten Termin fertigstellen. Zwischen dem AN und dem Bauherren wurden die in der Praxis üblichen Pönalzahlungen – wegen Terminverzug – vereinbart. Folglich hat der Auftragnehmer seinem Auftraggeber Ersatz zu leisten. Der AN möchte daher auch einen Regressanspruch gegen seinen Lieferanten geltend machen – konkret die Pönalzahlung an den Lieferanten weiterreichen.

Wann beginnt die Verjährungsfrist?

Die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 1489 ABGB) und endet nach 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche grundsätzlich – aufgrund von Verjährung – nicht mehr erfolgreich bei Gericht durchgesetzt werden. In der Praxis ist die 3-jährige Verjährungsfrist problematisch, da diese aufgrund der Größe und Komplexität der Bauvorhaben oft schon längst abgelaufen ist, wenn das Bauvorhaben abgeschlossen wird. Es stellt sich daher die Frage, ob Schadenersatzansprüche auch zu einem späteren Zeitpunkt noch erfolgreich gegen den Lieferanten durchgesetzt werden können.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass die Frist zur Geltendmachung eines Regressanspruchs,

sofern dieser gleichzeitig auch Schadenersatzcharakter hat, nicht schon mit Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 1489 ABGB) beginnt. Die Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit der Schadenersatzzahlung (Pönalzahlung) des Regressberechtigten (AN) an den AG. Bis dato hat es sich in den gegenständlich relevanten OGH-Entscheidungen ausschließlich um Regressansprüche gegen Erfüllungsgehilfen des AN gehandelt.

Handelt es sich beim Lieferanten um einen Erfüllungsgehilfen?

Als Erfüllungsgehilfe gilt jene natürliche oder juristische Person (Unternehmen), die nach den tatsächlichen Verhältnissen mit dem Willen des Schuldners (AN) bei der Erfüllung der diesem obliegenden Verbindlichkeiten als Hilfsperson tätig wird. Das bedeutet, dass der Gehilfe (Lieferant) im Pflichtkreis des AN tätig werden muss. Demnach ist jemand dann als Erfüllungsgehilfe des AN anzusehen, wenn ihn dieser zur Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG einsetzt. Hinsichtlich des Bestehens der Gehilfenstellung ist es laut dem Wortlaut des § 1313a ABGB nicht relevant, ob der Lieferant gegenüber dem AN auf der Baustel-



„Durch die Gehilfenstellung des Lieferanten kann der Auftragnehmer den Regressanspruch gegenüber dem Lieferanten unter Umständen auch noch geltend machen, wenn ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bereits mehr als 3 Jahre vergangen sind“ erklärt DDr. Katharina Müller.

le weisungsgebunden ist oder nicht. Grundsätzlich steht die herrschende Meinung einer Qualifikation von Lieferanten als Erfüllungsgehilfen eher ablehnend gegenüber. Wird aber der Lieferant in die Verfolgung der geschäftlichen Interessen des AN einbezogen (unmittelbar in dessen werkvertragliche Erfüllungshandlung eingebunden), so kann unter



Als Erfüllungsgehilfe gilt jene natürliche oder juristische Person (Unternehmen), die nach den tatsächlichen Verhältnissen mit dem Willen des Schuldners (AN) bei der Erfüllung der diesem obliegenden Verbindlichkeiten als Hilfsperson tätig wird.

gewissen Umständen von einer Gehilfenstellung des Lieferanten ausgegangen werden.

Zurück zum Beispiel: Zu Fragen ist daher, ob der Lieferant – welcher Bauteile für die Lüftungsanlage liefert – als Erfüllungsgehilfe qualifiziert werden kann. Von einer Gehilfenstellung des Lieferanten ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn die Erfüllung konkreter Leistungsverzeichnis-Positionen, die laut Leistungsverzeichnis (LV) durch den AN geschuldet werden – aufgrund vertraglicher Regelung zwischen Lieferanten und AN – auf den Lieferanten übertragen werden. Dabei ist an die Lieferung von Bauteilen der Lüftungsanlage und deren Inbetriebnahme durch den Lieferanten zu denken, wobei zum Beispiel auch die Anwesenheit des Lieferanten erforderlich ist. Von einer Gehilfenhaftung des Lieferanten ist auch dann auszugehen, wenn der AN den Lieferanten zur Überwachung der Montage der Lüftungsanlage heran-

zieht und dieser im Zuge dessen „die Installation“ der Lüftungsanlage erklärt. Dadurch wird wohl davon ausgegangen werden können, dass der Lieferant unmittelbar in die werkvertragliche Erfüllungshandlung des AN eingebunden wird.

Praxistipp

Die 3-jährige Verjährungsfrist erscheint in der Praxis als durchaus problematisch, da diese aufgrund der Größe und Komplexität der Bauvorhaben bei Fertigstellung und Übernahme durch den Bauherren oft schon längst abgelaufen ist. Oft steht aber erst zu diesem Zeitpunkt fest, welche Ansprüche der Bauherr gegenüber dem AN allenfalls wegen Schlechterfüllung geltend macht. Als AN empfiehlt es sich daher, dem Lieferanten konkrete Positionen des LV – die laut LV vom AN geschuldet werden – zur Erfüllung zu übertragen. Haben nämlich die Regressansprüche gegen einen Lieferanten gleichzeitig Schadenersatzcharakter und ist der Lieferant als Erfüllungs-

gehilfe des AN zu qualifizieren, so beginnt die Verjährungsfrist nicht erst mit Kenntnis von Schaden und Schädiger, sondern erst mit der Leistung des Ersatzes an den AG. Durch die Gehilfenstellung des Lieferanten kann der AN daher den Regressanspruch gegenüber dem Lieferanten unter Umständen auch noch geltend machen, wenn ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bereits mehr als 3 Jahre vergangen sind.

DDr. Katharina Müller, TEP

Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien und Leiterin der Praxisgruppe Baurecht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der rechtlichen Beratung und Vertretung bei Bau- und Infrastrukturprojekten, im Bau(vertrags)recht und Claimmanagement.

Müller Partner Rechtsanwälte

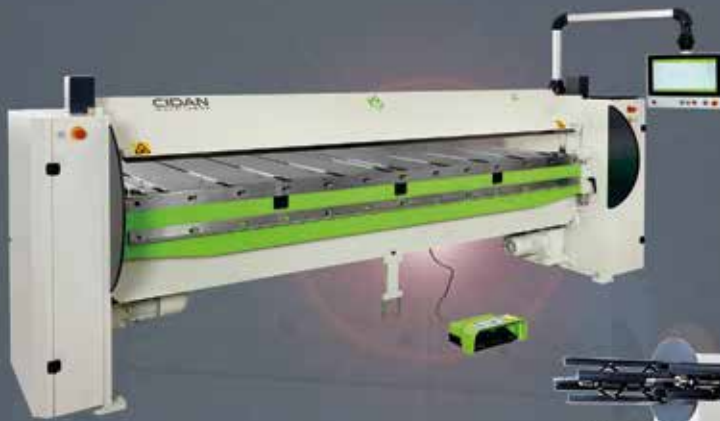
Rockhgasse 6, 1010 Wien

Tel.: 01/535 8008

E-Mail: office@mplaw.at

www.mplaw.at ■

CIDAN FORSTNER *Göteneds* nu IT



CIDAN Schwenkbiegemaschine FS30

Speed Lock, Schnellwechselsystem für die Oberwerkzeuge, Frequenzgesteuerte Biegewange

Forstner Mehrfach-Abcoilanlage

Rascher Blechwechsel mit einem manuellen Mehrfacheinzug und MST-AL



SHEET METAL MACHINERY FOR LIFE

CIDAN MACHINERY GROUP